

Rückwirkende Rechnungsberichtigung

Das Niedersächsische Finanzgericht hat das Klageverfahren 5 K 40/14 ausgesetzt und dem EuGH die Frage vorgelegt, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen einer Rechnungsberichtigung Rückwirkung zukommen kann. Die Frage der Rechnungsberichtigung hat Bedeutung für den Vorsteuerabzug. Liegen die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Rechnung nicht vor, ist der Vorsteuerabzug zu versagen. Damit einher geht regelmäßig eine Verzinsung nach § 233a AO. Diese entfiel bei Zulässigkeit der rückwirkenden Berichtigung.

1. Der Fall des Niedersächsischen FG

Im Rahmen einer Betriebsprüfung bei der Klägerin wurde beanstandet, dass bei einer Vielzahl von Gutschriften (=Rechnung) die USt-IdNr. bzw. die Steuernummer fehlte. Die Klägerin hatte noch im Zuge der Betriebsprüfung durch Aufnahme der Steuer- bzw. USt-IdNr. die Gutschriften berichtigt. Das Finanzamt kürzte dennoch die Vorsteuern mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nicht bereits in den Streitjahren, sondern erst im Zeitpunkt der Rechnungsberichtigung vorlagen. Weitere Rechnungsberichtigungen wurden im Rahmen des Einspruchsverfahrens vorgenommen.

2. Vorlagefrage

Das Niedersächsische Finanzgericht bittet den EuGH um Klärung, ob die von ihm in der Rs. Terra Baubedarf (C-152/02) getroffene Feststellung, dass der Vorsteuerabzug erst im Zeitpunkt der Erstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung vorzunehmen ist, auch für den Fall der Ergänzung einer unvollständigen Rechnung gelten soll oder ob in einem solchen Fall die Rückwirkung zulässig ist (vgl. EuGH in der Rs. Panon Gép, C-368/09 sowie in der Rs. Petroma Transport, C-271/12).

Sofern eine rückwirkende Berichtigung möglich ist, wäre vom EuGH weiter zu klären, ob und ggf. welche Mindestanforderungen an eine rückwirkungsfähige Rechnung zu stellen sind, insbesondere, ob die (ursprüngliche) Rechnung bereits eine



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Jur. Christoph Gach

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 70 E-Mail: umsatzsteuer@maack-company.com

Steuernummer oder USt-IdNr. des Rechnungsausstellers enthalten muss.

Zuletzt stellt sich die Frage, ob die Rechnungsberichtigung noch rechtzeitig ist, wenn sie erst im Rahmen des Einspruchsverfahrens erfolgt.

3. Derzeitige Auffassung der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung geht derzeit davon aus, dass einer Rechnungsberichtigung keinerlei Rückwirkung zukommt. Der Vorsteuerabzug kann daher nach Verwaltungsansicht erst dann vorgenommen werden, wenn die berichtigte Rechnung vorliegt.

Die Nichtanerkennung einer Rechnung und somit auch des Vorsteuerabzugs führt in der Praxis zur **Verzinsung der Steuernachforderung gemäß § 233a AO**. Dies kann erhebliche finanzielle Belastungen für Unternehmer zur Folge haben, da die Berichtigung häufig erst Jahre später im Rahmen von Betriebsprüfungen erfolgt. Die Forderung des Finanzamtes wird mit 6% p.a. verzinst.

4. Handlungsempfehlung

Eingangrechnungen sollten stets auf die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 UStG geprüft werden. Sofern die Voraussetzungen nicht vorliegen, sollte umgehend eine berichtigte Rechnung angefordert werden; u.U. sollte bis zum Erhalt der korrekten Rechnung die Zahlung noch nicht vorgenommen werden.

Sofern im Rahmen von **Betriebsprüfungen** Rechnungen beanstandet werden, sollte der Rechnungsempfänger unverzüglich eine **berichtigte Rechnung einholen**. Diese muss bis spätestens zum Abschluss der Prüfung dem Finanzamt vorliegen. Bei einer Ablehnung der Rückwirkung, sollte der entsprechende Bescheid mit einem **Einspruch** angefochten werden. Für etwaige Einsprüche sollte bis zur Entscheidung des EuGH das **Ruhen des Verfahrens** gemäß § 363 Abs. 2 AO beantragt werden.



Hat unser Newsletter Ihr Interesse geweckt?

Dann registrieren Sie sich gerne auf

www.maack-company.com

oder schreiben Sie eine email an

umsatzsteuer@maack-company.com

und wir werden Sie zeitnah und kostenlos über umsatzsteuerliche Neuerungen informieren.